

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dittfurt

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Dittfurt (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Dittfurt (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

#### Artikel I

1. Der § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Unkraut und Grünaufwuchs sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.“
2. Der § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Unkraut und Grünaufwuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.“
3. Der § 6 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:  
„entgegen § 2 Abs. 1 unterlässt, Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Unkraut und Grünaufwuchs zu beseitigen,“
4. Der § 6 Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:  
„entgegen § 2 Abs. 5 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Unkraut und Grünaufwuchs sowie Schnee und Eis zum Nachbarn hinkehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,“

#### Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

Dittfurt, den 20.11.2018



Hellmann  
Bürgermeister



***Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ditfurt  
(Straßenreinigungssatzung)  
in Form der 2. Änderungssatzung und der Euro-Anpassungssatzung***

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Straßenreinigungssatzung	Gemeinderat 11.11.1996	Amtsblatt 20.12.1996	21.12.1996
1. Änderungssatzung	Gemeinderat 02.06.1997	Bekanntmachung durch Aushang am 10.06.1997 Amtsblatt 20.06.1997	21.06.1997
2. Änderungssatzung	Gemeinderat 25.08.1998	Bekanntmachung durch Aushang am 10.11.1998 Amtsblatt 20.11.1998	21.11.1998

***Präambel***

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GOBl. LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721) sowie § 1 (1) und § 5 (1) des Kommunalen Abgabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 11. Juni 1991, zuletzt geändert am 13. Juni 1996 sowie die §§ 47 und 50 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 hat der Gemeinderat Ditfurt folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke sind die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), § 1 Erbbaurechtsverordnung) Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.

- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Kehricht muss sofort nach Beendigung des Kehrens entfernt werden. Für die Entsorgung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 3**

### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßeneinläufe.

## **§ 4**

### **Straßenreinigung durch Eigentümer und andere Reinigungspflichtige**

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 und 4 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragene Reinigungspflicht umfasst:
- a) auf den Grundstücken vorgelagerten Fahrbahnen bis zu deren Mitte Parkspuren, Radwege, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung, die Beseitigung von Kehrlicht und, soweit erforderlich, das Besprengen dieser Wege um Staubentwicklung zu verhindern.
  - b) auf den Grundstücken vorgelagerten Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung, die Beseitigung von Kehrlicht und, soweit erforderlich, das Besprengen dieser Wege um Staubentwicklung zu verhindern.
  - c) die Schneeberäumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und gemeinsamen Radwegen- und Gehwegen oder, soweit ein Gehweg nicht vorhanden ist, neben oder auf den Fahrbahnen entlang der Grundstücke.
- (2) Die Reinigung gemäß Abs. 1 Buchstabe a und b ist jeden Freitag oder Sonnabend – soweit auf diesen kein gesetzlicher Feiertag fällt – und an jedem gesetzlichen Feiertag vorhergehenden Werktag durchzuführen und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr. Die Reinigung gemäß Abs. 1 Buchstabe c ist in § 5 geregelt.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Auf § 2 Abs. 2 wird hingewiesen.

## **§ 5**

### **Durchführung des Winterdienstes**

- (1) Die Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:
- a) Gehwege und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen mindestens mit einer Breite von 1,00 m zu räumen. Sind Gehwege nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
  - b) Gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, im übrigen mindestens mit einer Breite von 1,50 m zu räumen.
  - c) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen.

- (2) Bei Glätte sind die in Abs. 1 genannten Flächen mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Mitteln (keine Asche) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist. Das Freihalten von Eis und Schnee und Bestreuen bei Glätte wird durch die Gemeinde Ditzfurt gewährleistet.
- (4) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glätte nach Abs. 1 bis 3 sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs, mindestens aber in der Zeit ab 06.00 Uhr an Wochentagen und ab 08.00 Uhr an Wochenenden durchzuführen. Bei Bedarf ist das Räumen und Bestreuen zu wiederholen.
- (5) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Die Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs wird durch die Gemeinde Ditzfurt gewährleistet.
- (6) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
  - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten
  - c) Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretenden Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (9) Der kommunale Winterstreudienst ist durch die Gemeinde Ditzfurt gesichert. Für die öffentlichen Straßen wird die Beräumung und das Bestreuen bei Glätte durch die Gemeinde Ditzfurt gewährleistet.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) es entgegen § 1 Abs. 1 unterlässt, Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat zu beseitigen;
- b) es entgegen § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 unterlässt, besondere Verunreinigungen, die durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder durch Tiere und landwirtschaftliche Fahrzeuge entstehen, nicht unverzüglich ohne Aufforderung beseitigt;
- c) es entgegen § 5 unterlässt, die in § 5 genannten Straßenteile von Schnee und Eis freizumachen und bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen;
- d) entgegen § 1 Abs. 5 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis zum Nachbarn hinkehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte oder Kanalisation kehrt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02. Januar 1975 (BGBl. I. S. 977), mit Geldbuße in Höhe von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

R. Jüngst  
Bürgermeisterin